

dem Parochie angehört, wo sie jura stolae zu bezahlen hat. §. 37.

Ueber Aufgebote und Trauungen in Dresden siehe C. 285.

Die Präsentationschreiben sind vollständig abzufassen, auch nicht allemal bona fide anzunehmen, und ist der Gebrauch nachzuahmen, den Geburtstag wenigstens des Bräutigams, so wie andere beseitigte Ehehindernisse aufzunehmen, oder wenigstens anzugeben, daß laut Eheprotokoll d. d. bis jetzt ein Ehehinderniß nicht bekannt geworden, weil der requirirte Pfarrer ein unvollständiges, z. B. eine Dispensation nicht erwähnendes Präsentationschreiben zurückweisen könnte.

Bei Aufgeboten der sogenannten Altlutheraner in Preußen ist das Präsentationschreiben unmittelbar an den kompetenten evangelischen Pfarrer einzusenden, nicht dritten Personen anzuvertrauen. B. K. V. 29. Jan. 1847.

Das testimonium integritatis ist nie vor dem zweiten Aufgebote auszustellen. C. 136. Siehe §. 37. §. 43.

Das testimonium integritatis für Geistliche, für deren Kinder und Enkel stellt, wenn kein Kollege im Orte ist, der Ephorus, in der Oberlausitz der Beichtvater aus. 1824. S. 152 u. 200. C. 260.

Zu Präsentationschreiben und Integritätszeugnissen ist Stempelpapier, jetzt zu 4 ngr., zu verwenden. 1819. S. 28. C. 236. 13. 1850. S. 211. S. 158; auch bei Militärpersonen, da die Anmerkung (Reskript vom 1. Sept. 1785. C. 165. I. 3.) den Zweifel obwalten läßt, ob das im Regulativ ausgedrückte Verlangen sich auf die Verwendung des Stempelpapiers und nicht vielmehr auf die Ausstellung eines Zeugnisses (?) beziehe. S. 211. 34.

„Stempelpapier ist zu allen Schriften zu nehmen, welche an öffentlich angestellte Behörden (Pfarrer) in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten (Verlöbniße) gerichtet, oder zum Behuf gerichtlicher oder anderer öffentlicher Verhandlungen (Aufgebot, Trauung) bei ihnen eingegeben werden.“ C. 236. 13. Und doch kann das Gesetz nicht also angewendet werden, denn sonst müßte jede schriftliche Anmeldung zur Taufe zc. auf Stempelpapier geschrieben sein, obwohl das Requisitionschreiben eigentlich nichts anders als eine solche Meldung ist.

Daß zu den Taufzeugnissen der Verlobten, den Todtenscheinen der Ehegatten, Aeltern und Großältern, zu den älteren Einwilligungen u. s. w. Stempelpapier verwendet werden muß, ist dann unzweifelhaft, wenn dieselben als Auszüge aus den Kirchenbüchern, aus Akten, Protokollen und Registraturen 1843. S. 6. 7. S. 36. 37 für eine Behörde zu Ruß eines Dritten ausgestellt werden, zweifelhaft aber, wenn sie in anderer Form, als briefliche Nachrichten einer bekannten, glaubwürdigen Person §. 2. §. 46, als Administrationssache 1819. S. 35. C. 237. 238. 45. 1830. S. 153, behufs richtiger Eintragung in das Kirchenbuch, Anweisung vom 7. Decbr. 1799. C. 187. 6, vielleicht ohne Angabe, ein Exrakt aus dem Kirchenbuche zu sein, als bloße amtlich-nachbarliche Meldung und Bekanntmachung (§. 7. §. 14. „dafern solches nicht sonst genugsam bekannt ist“) oder zum bloßen Privatgebrauch ausgestellt, oder in Verbindung mit einer Heimathsache oder einem Konfirmationscheine (als stempelfrei) gebracht werden. C. 305.

Ist das gesetzliche Stempelpapier nicht gebraucht worden, so wird zur Nachzahlung des fünffachen Betrages erkannt. C. 237. 27.

§. 23.

Der Aufenthalt einer Braut, welche sich kürzere oder längere Zeit vor der Vollziehung der Heirath zu ihrem Bräutigam gewendet hat, ohne Unterschied, ob sie noch Aeltern am

Leben hat oder nicht, wird auch dann, wenn sie ganz aus ihrem vorigen Wohnorte weggegangen ist, von den Behörden nicht für einen wesentlichen und legalen Aufenthalt, um die Trauung als dahin gehörig zu betrachten, angesehen, sondern letztere wird an diejenige Parochie gewiesen, wohin solche regulativmäßig gehört haben würde, wenn sich die Braut nicht zu ihrem Bräutigam gewendet hätte. C. 102. Anm. 18.

Ist auch die Kirche nicht der Konfession des Verlobten, geschieht das Aufgebot dennoch in der Kirche des Wohnortes. S. 217. 8. a.

§. 25.

Auch bei Geschiedenen ist das Aufgebot bloß am wesentlichen Aufenthaltsorte, also nicht unbedingt am Wohnorte der Aeltern erforderlich. S. 217. 8. b. K. u. Schbl. 1852. Nr. 4. Nr. 22.

Die geschiedene Ehefrau erhält, wenn sie nicht ansässig ist, die Heimath wieder, welche sie vor der Eingehung der Ehe hatte. 1834. S. 451. C. 365. 13. Dorthin gehört also auch in der Regel eine nachfolgende Trauung.

§. 27.

Auf den Geburtsort ist zwar nur in den angegebenen Fällen Rücksicht zu nehmen, aber doch auch, wenn er zugleich Heimathsort und längerer Aufenthaltsort gewesen ist, um zu erfahren: Ob der Verlobte schon einmal aufgeboden oder getraut worden ist?

Ob die Armenbehörde Widerspruch erhebe?

Ob irgend ein anderer Grund die Ehe hindere? Also

um die Integrität der Person zu erweisen.

Kann oder soll §. 29 kein Aufgebot dort erfolgen, so ist wenigstens von dem Pfarrer jenes Heimathsortes ein Zeugniß §. 46 beizubringen, daß ihm etwas Ehehinderliches nicht bekannt und daß der Verlobte daselbst weder aufgeboden noch getraut worden sei.

Dieses letztere Zeugniß ist besonders bei Preußen und Oesterreichern zu verlangen, da die dortigen Geistlichen das Aufgebot sehr oft als nach ihren Landesgesetzen unnöthig zurückweisen.

(Schluß folgt.)

Predigtamtsexamen vor dem evang. Landes-Konfistorio am 6. Juli 1853.

Vorsitzender: Herr Geheimrath D. Hübel.

Examinatoren: die Herren L.-G.-Räthe D. Franke und D. Seymann.

Examinanden: 1) Herr Karl Ferdinand Schellenberg, design. ordinirter Hilfsgeistlicher in Chemnitz, zeitl. Kandidat des Predigtamts; 2) Herr M. Albert Kornelius Theodor Sauer, design. 2ter Katechet am Ebrlichshen Gestift allhier, zeitl. Kand. des Predigtamts; 3) Herr Gotthelf Albert Weiner, design. Pfarrsubstitut in Gerichsbain, zeitl. Kandidat des Predigtamts.

Text zur Predigt: (Herr D. Franke) Joh. 17. 3. — 1) „Auch unser Herr fordert vor Allem klare (religiöse) Erkenntniß.“ 2) „Welches sind unsterseits die Erfordernisse, daß wir das ewige Leben erlangen?“ 3) „Wer an Christum glaubt, der hat das ewige Leben.“

Text zur Katechese: (Herr D. Seymann): Röm. 14. 17. —

Mündliches und öffentliches Examen.

Herr L.-G.-Rath D. Franke: 1) De diebus dominicis festum Trinitatis insequentibus, 2) Dogmatica ad doctrinam ecclesiasticam de Trinitate spectantia.

a. Cur utraque ecclesia catholica, et orientalis et occidentalis, in denominatione harum dierum dominicarum a nostra differat? — Qua de causâ a celebratione festi Trinitatis ecclesia graeca absteineat? — Ex quo tempore festi hujus sollempnia, cujus in primævâ ecclesiâ christianâ ne vestigia quidem occurrere constat, per universam occidentalem ecclesiam celebrari coeperint? — b. Quanam ratio afferri possit, ex quâ doctrina de trinitate sit „confecta“? — Quatenus illa ecclesiastica differat a doctrinâ